

Beitragsordnung der TSG Fechenheim 1860 e. V.



I. Beitragsordnung des Vereins

§1 Abwicklung des Beitragswesens

- 1) Der Jahresbeitrag ist zu gleichen Teilen am 01.04. und 01.10. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- 3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Beitragsgebühr.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§2 Beiträge

- 1) Beitragsklasse: Beitragshöhe pro Monat
 - a. Erwachsene: 11,00 Euro
 - b. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 9,00 Euro
 - c. Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende*: 9,00 Euro
 - d. Rentner*: 9,00 Euro
 - e. Familien: 23,00 Euro

*)

Der ermäßigte Beitrag gilt auch für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) und das Freiwillige Soziales Jahr (FSJ), alles auf Antrag und gegen Nachweis.
Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen.

Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. März 2018 beschlossen.

- 2) Für Rücklastschriften gem. §1 Abs. 5), wird ein Bearbeitungsentgelt von erhoben.
- 3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- 4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.

§3 Gebühren

- 1) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro pro Person und ist zusammen mit dem ersten Beitrag zu entrichten.

Die Aussetzung der Aufnahmegebühr kann der Geschäftsführende Vorstand für einen bestimmten Zeitraum (z.B. Mitgliederwerbung/Mitgliederwerbung) beschließen.

- 2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§4 Vereinskonto

- 1) Bank: Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE08 5005 0201 0000 2425 94
BIC: HELADEF1822
- 2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Aktuelle Version: 12.05.2022



Klaus-Dieter Haupt
Vorsitzender



Gabriele Biehl
Stellv. Vorsitzende



Waltraud Gabriel
Kassenwartin

